

Gebührenverordnung für das Befahren von Gemeindestrassen ausserhalb Siedlungsgebiete mit Motorfahrzeugen (Alp-, Flur- und Waldstrassen)

Der Gemeindevorstand erlässt gestützt auf Art. 7 des Gesetzes für das Befahren von Gemeindestrassen ausserhalb Siedlungsgebiete mit Motorfahrzeugen folgende Gebührenordnung:

Es werden folgende Kanzleigebühren für die Strassen gemäss Art. 2 des Gesetzes für das Befahren von Gemeindestrassen ausserhalb Siedlungsgebiete mit Motorfahrzeugen erhoben: Fahrbe-
willigungen

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Jahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF | 60.00 |
| b) Halbjahresbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t | CHF | 35.00 |
| c) Wochenbewilligung (7 Tage) bis 3.5 t | CHF | 20.00 |
| d) Tagesbewilligung für Fahrzeuge bis 3.5 t (24 Std.) | CHF | 10.00 |
| e) Fahrbewilligung für die Benützung bis 3.5 t bis max. 3 Std. | CHF | 3.00 |
| f) Fahrzeuge über 3.5 t bezahlen das Doppelte der aufgeführten Ansätze | | |
| g) Mit der Entrichtung der aufgeführten Kanzleigebühren ist zugleich das Parkieren auf den signalisierten öffentlichen Parkplätzen ohne zusätzliche Entschädigung erlaubt. | | |

Die Halb- und Jahresbewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt. Die Stunden-, Tages- und Wochenbewilligungen können beim jeweiligen Ticketautomaten gelöst werden. Die Stunden-, Tages- und Wochenbewilligungen zur Fürstenalp können bei der Gemeinde beantragt und bezahlt werden.

Die Tagesbewilligung gilt für eine Hin- und Rückfahrt.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Die Jahres- und Halbjahresbewilligungen können auf max. zwei Autonummern des gleichen Haushaltes ausgestellt werden.

Die Fahrbewilligungen sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Mit der gültigen Fahrbewilligung ist auch das Befahren der Strasse Engi – Wannentobel, Gemeindegebiet Grüşch, gestattet.

Für Fahrzeuge über 3.5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen zusätzlichen Beitrag an den Strassenunterhalt erheben.

Abschrankungen sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Für Fahrten gemäss Art. 5 des Gesetzes für das Befahren von Gemeindestrassen ausserhalb Siedlungsgebiete mit Motorfahrzeugen, welche keine Bewilligung benötigen, ist keine Kanzleigebühr zu entrichten.

Auf der Strasse nach Stams (Art. 1 des Gesetzes für das Befahren von Gemeindestrassen ausserhalb Siedlungsgebiete mit Motorfahrzeugen) ist das Parkieren nur auf den signalisierten öffentlichen Parkplätzen gestattet (davon ausgenommen sind private Grundstücke). Das Parkieren auf signalisierten öffentlichen Parkplätzen ist gebührenpflichtig. Es werden folgende Gebühren erhoben: Parkgebühren

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) bis 3 Stunden | CHF | 3.00 |
| b) Tagesparkbewilligung (max. 24 Std.) | CHF | 10.00 |
| c) Wochenparkbewilligung (7 Tage) | CHF | 20.00 |
| d) Halbjahresparkbewilligung | CHF | 35.00 |
| e) Jahresparkbewilligung | CHF | 60.00 |

Die Parkbewilligungen sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Die Halb- und Jahresparkbewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt. Die Stunden-, Tages- und Wochenparkbewilligungen können beim jeweiligen Ticketautomaten gelöst werden.

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz für das Befahren von Gemeindestrassen ausserhalb Siedlungsgebiete mit Motorfahrzeugen in der Gemeinde Trimmis in Kraft.

Vom Gemeindevorstand am 03.02.2014 erlassen, nachdem das Gesetz für das Befahren von Gemeindestrassen ausserhalb des Siedlungsgebietes mit Motorfahrzeugen (Alp-, Flur- und Waldstrassen) der Gemeinde Trimmis von der Gemeindeversammlung vom 09.12.2013 genehmigt wurde.

Der Gemeindepräsident



Beat Niederer



Die Gemeindeschreiberin



Alice Gadiant